

2. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2016 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19.09.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212) und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 22.12.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19.09.2012 beschlossen:

§ 1

Der § 13, Absatz 4, der Satzung über die Abfallbeseitigung wird um die Nr. 6 ergänzt:

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

6. Wer wiederholt in grober Weise die Bioabfallbehälter oder Behälter für Altpapier missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung der Behälter. Die Stadtbetriebe Unna haben in diesem Fall das Recht, die Behälter einzuziehen. Die Kreisstadt Unna wird in diesem Fall das gebührenpflichtige Restabfallvolumen entsprechend heraufsetzen und ein höheres Behältervolumen der Restabfallbehälter vorschreiben. Der Entzug der Behälter kann auf Antrag des Eigentümers frühestens nach einem Kalenderjahr zurückgenommen werden.

Der Inhalt fehlbefüllter Behälter (Biomüll-, Altpapier- und Gelbe Wertstofftonne) der nicht nachsortiert wird, wird als Restabfall entsorgt. Die Kosten für die zusätzliche Abfuhr werden von den Stadtbetrieben Unna dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22. Dezember 2016

Werner Kolter
(Bürgermeister)